

Fassung vom 20.04.2009:

- [Rz. 9.4](#): Klarstellung

Fassung vom 20.03.2009:

- Rz. 9.4: Anpassung Definition Bedarfszeitraum an BSG-Rechtsprechung
- Rz. 9.5: Beginn des Bedarfszeitraums bei Antrag auf Weiterbewilligung
- Rz. 9.7: redaktionelle Änderung; Anpassung des Verweises auf § 12a
- Rz. 9.11 ff: bereitgestellte Verpflegung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, redaktionelle Änderung; Anpassung der Verweise auf § 11 SGB II
- Rz. 9.17: Aussagen zur weiteren Leistungsfähigkeit entfernt, da in Rz. 9.27 ff erläutert
- Rz. 9.18a: redaktionelle Änderung
- Rz. 9.21a: Anwendung des § 9 Abs.3 im Rahmen der Unterhaltsvermutung des § 9 Abs. 5
- Rz. 9.43a: Übergangsregelung wegen Zeitablauf entfernt
- Anpassung an aktuelle Regelleistung und Höhe Kindergeld bei allen Beispielen

Fassung vom 17.12.2007:

- Rz. 9.14 u. 9.16: Regelungen zur Anrechnung von Vollverpflegung befinden sich jetzt in den fachlichen Hinweisen zu § 11 SGB II.
- Rz. 9.49a: Klarstellung, dass ein zur BG gehörendes, von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossenes Kind in Höhe des Mehrbedarfes bei der Einkommensverteilung zu berücksichtigen ist.

Fassung vom 09.10.2007:

- Rz. 9.14: Klarstellung, dass bereitgestellte Verpflegung stets mit 35 % der vollen Regelleistung zu berechnen ist.

Fassung vom 01.06.2007:

- Rz. 9.14: Anpassung der Werte an die Sozialversicherungsentgeltverordnung
- Anpassung der Beispiele an die ab 01.07.07 maßgebliche Regelleistung

§ 9**Hilfebedürftigkeit**

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

- 1. Hilfebedürftigkeit**
- 1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch zumutbare Arbeit**
- 1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen**
- 1.2.1 Anrechnung von fiktivem Einkommen**
- 1.3 Hilfe von Anderen**
- 1.3.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften**
- 1.3.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5**
- 1.3.2.1 Gesetzliche Vermutung**
- 1.3.2.2 Verwandte und Verschwägerte**
- 1.3.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen**
- 1.3.2.4 Einsatz des Vermögens**
- 1.3.2.5 Widerlegung der Vermutung**
- 1.3.2.6 Folgen der Vermutung**
- 1.4 Leistungen von anderen Stellen**
- 2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen**
- 3. Berechnung**
- 3.1 Berechnung der Leistung**
- 3.2 Abweichende Berechnung**
- 3.3 Berechnung des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 1 SGB XII**
- 4. Auszahlung der Leistung an den Anspruchsberechtigten**
- 5. Fiktion der Hilfebedürftigkeit**

1. Hilfebedürftigkeit

(1) § 9 Abs. 1 SGB II regelt, unter welchen Voraussetzungen Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen und den Lebensunterhalt der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend bestreiten kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

**Allgemein
(9.1)**

(2) Bei Anhaltspunkten, die auf den Wegfall der Hilfebedürftigkeit schließen lassen, sind leistungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Dies ist z. B. der Fall, wenn auf Grund von Postrückläufen oder Anschriftenbenachrichtigungskarten ein nicht angezeigter Umzug bekannt wird.

**Hinweis auf
Wegfall der Hil-
febedürftigkeit
(9.1a)**

(3) Bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) treten die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I ein. Ein Einstellen der Leistungen auf Grund der Vermutung fehlender Hilfebedürftigkeit ist nicht zulässig. Gleiches gilt bei den in §§ 31/32 aufgeführten Tatbeständen.

**Verhältnis zu
§§ 60 SGB I und
31/32 SGB II
(9.1b)**

1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch zumutbare Arbeit

Grundsätzlich ist dem Hilfebedürftigen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts jede Arbeit zumutbar. Näheres regeln die Hinweise zu § 10.

**Zumutbare Arbeit
(9.2)**

1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen

(1) Vom Hilfebedürftigen wird grundsätzlich erwartet, dass er alle Einnahmen, die ihm zufließen, zur Deckung seines und des Lebensunterhalts seiner Angehörigen einsetzt. Näheres hierzu regelt die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V). Hinweise zur Alg II-V enthalten auch die Regelungen zu § 11.

**Alg II - V
(9.3)**

(2) Die Bedarfszeit beginnt mit der Wirksamkeit der Antragstellung. Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs wird das Einkommen, das während der Bedarfszeit zufließt, dem in dieser Zeit bestehenden Bedarf gegenüber gestellt. Bei Teilmonaten ist auch das Einkommen nur anteilig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Zufluss von Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld.

**Bedarfs-
zeit/Monatsprinzip
(9.4)**

Mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats ist der Leistungsanspruch monatsbezogen zu berechnen.

Beispiel:
Beschäftigung bis 15.04.08
Einkommen fließt am 20.04.08 zu
Mtl. Bedarf: 1.400 €

Antragstellung am 16.04.08
Mtl. Bedarf: 1.400 €
Einkommen: 800 €
600€ : 30 x 15 = 300 € (Auszahlungsbetrag)

(3) Die Bedarfszeit endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hilfebedürftigkeit wegfällt. Wird ein Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen gestellt, beginnt der Bedarfszeitraum erneut mit der Wirksamkeit der Antragstellung. Ist zu erwarten, dass Einnahmen anfallen, sind für den Monat des voraussichtlichen Zuflusses in der Regel keine Leistungen mehr bzw. unter Anrechnung des zu erwartenden Einkommens zu erbringen. Zur Überbrückung der Zeit bis zum tatsächlichen Einkommenszufluss kann grundsätzlich auf Antrag ein Darlehen in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Hinweise zu § 23 Abs. 4 sind zu beachten.

**Bedarfszeit/Ende
(9.5)**

Beispiel:

Der Antragsteller teilt am 26.07.05 seine Arbeitsaufnahme zum 01.08.05 mit. Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 01.09.05 zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind bis einschließlich 31.08.05 in unveränderter Höhe zu zahlen. Das erste Arbeitsentgelt ist unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 30 SGB II (soweit vom Hilfebedürftigen die erforderlichen Angaben gemacht wurden) auf den Bedarf für den Monat September anzurechnen. Gegebenenfalls ist nach Einkommenszufluss eine Neuberechnung vorzunehmen.

Variante:

Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 31.08.05 zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind ab 01.08.05 unter Anrechnung des voraussichtlichen Einkommens zu zahlen bzw. einzustellen. Gegebenenfalls ist auf Antrag ein Darlehen zu gewähren.

(4) Liegt Hilfebedürftigkeit aufgrund zu berücksichtigenden Vermögens für den Monat der Antragstellung nicht, für den Folgemonat nur teilweise vor, sind Leistungen ab dem Folgemonat unter Anrechnung des zu berücksichtigenden Vermögens zu zahlen. Grundsätzlich ist der Leistungsantrag abzu-

**Ablehnung wegen
Vermögensberücksichtigung
(9.6)**

lehnen, wenn Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu verneinen ist.

(5) Kann in einer Bedarfsgemeinschaft nur der Bedarf der Eltern durch eigenes Einkommen gedeckt werden, kann für die Kinder ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz bestehen. In diesen Fällen dürfte regelmäßig der Bedarf durch Einkommen, Kinderzuschlag und Wohngeld gedeckt werden. Zu beachten ist jedoch das seit 01.08.06 mögliche Wahlrecht wegen eines (zeitweise) höheren Anspruches auf Arbeitslosengeld II (Näheres siehe Hinweise zu § 12a).

**Kinderzuschlag
(9.7)**

1.2.1 Anrechnung von fiktivem Einkommen

(1) Grundsätzlich ist nur Einkommen, das dem Hilfebedürftigen tatsächlich zur Verfügung steht („bereite“ Mittel), zu berücksichtigen. Es handelt sich nur dann um bereite Mittel, wenn der Hilfebedürftige diese kurzfristig erlangen kann (z. B. durch einen Lohnsteuerklassenwechsel, wenn auf der Lohnsteuerkarte des erwerbstätigen Ehepartners die Steuerklasse V und beim erwerbslosen Hilfebedürftigen die Steuerklasse III eingetragen ist). Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn das Einkommen bis zum Ende des folgenden Monats realisiert werden kann. Solche Mittel sind als (fiktives) Einkommen nach § 11 anrechenbar.

**Fiktives
Einkommen
(9.7a)**

(2) Die Förderung im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) ist gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig (§ 5 Abs. 1). Im Hinblick auf die moderaten Darlehensbedingungen (§§ 13, 13a AFBG) kann von dem Hilfebedürftigen der Abschluss eines Darlehensvertrags mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau erwartet werden. Weigert sich der Hilfebedürftige, einen Darlehensvertrag abzuschließen, ist der Betrag, der nach § 11 anzurechnen wäre (s. Rz 11.19a), als fiktives Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Hilfebedürftige lediglich den Maßnahmebeitrag beantragt und auf die Beantragung des Unterhaltsbeitrags verzichtet.

**„Meister-BAföG“
(9.7b)**

(3) Haben die Eltern rechtswirksam von ihrem Unterhaltsbestimmungsrecht gem. § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Form Gebrauch gemacht, dass sie keine Geldrente sondern Naturalunterhalt gewähren wollen, bestehen keine Bedenken, das unter 25 Jahre alte Kind mit eigenem Haushalt auf den von den Eltern angebotenen Naturalunterhalt im Sinne "bereiter Mittel" zu verweisen. Im Rahmen seiner zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten ist der Jugendliche unter Hinweis auf die Rechtsfolgen und einer angemessenen Fristsetzung aufzufordern, in die elterliche Wohnung zurück zu ziehen. Leistungen können längstens für eine Übergangszeit, die der Jugendliche benötigt, um den Wiedereinzug zu organisieren, gezahlt werden. Spätestens nach Ablauf der Kündigungsfrist für die angemietete Wohnung ist die Bewilligungsentscheidung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X aufzuheben.

**Angebot/Annahme
von Naturalunter-
halt
(9.7c)**

(4) Legt der individuelle Sachverhalt hingegen den Schluss nahe, dass die getroffene Unterhaltsbestimmung durch die Eltern die Belange des Kindes nicht in gebotenen Maße berücksichtigt, so ist das Kind aufzufordern, einen Antrag auf Änderung der Unterhaltsbestimmung (§ 1612 Abs. 2 S. 2 BGB) beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

Bei der Beurteilung dieser Frage können im Wesentlichen die gleichen Kriterien zugrunde gelegt werden, die der kommunale Träger bei seiner Entscheidung nach § 22 Abs. 2a zu beachten hat:

Damit soll der unter 25-jährige dann nicht auf den Naturalunterhalt verwiesen werden, wenn gegen die Rückkehr ins Elternhaus schwerwiegende soziale Gründe oder ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund sprechen oder wenn die Beibehaltung der eigenen Wohnung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

(5) Weigert sich der Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund, den Antrag auf Barunterhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu stellen, kommt eine Anrechnung als fiktives Einkommen in Betracht. Hierauf ist der Jugendliche hinzuweisen.

Antrag auf Barunterhalt (9.7d)

1.3 Hilfe von Anderen

(1) Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, soweit der Antragsteller Leistungen von Dritten, insbesondere von Angehörigen, tatsächlich erhält. Hierbei ist es unerheblich, in welcher Form die Leistungen erbracht und ob sie aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder freiwillig erbracht werden. Die Rz. 9.12 bis 9.15 sind zu beachten.

Leistungen von Angehörigen (9.8)

1.3.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften

(1) Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 liegt vor, wenn mehrere Personen auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften ("Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft"). Der Begriff ist eng auszulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird.

Haushaltsgemeinschaft (9.9)

(2) Bei Untermietverhältnissen, (studentischen) Wohngemeinschaften, Wohnungsstellung durch Arbeitgeber (z. B. im Gastgewerbe), etc. wird in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft bestehen.

(3) Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft wird grundsätzlich durch die Erklärung des Hilfebedürftigen festgestellt. Bei eigenen Ermittlungen des Trägers ist die Verhältnismäßigkeit (Persönlichkeitsrechte) zu wahren. Möglich ist beispielsweise die Feststellung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde.

Sachverhaltsklärung (9.10)

(4) Leistungen, die ein Hilfebedürftiger von Verwandten und Verschwägerten, die mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft leben, **tatsächlich** erhält, sind nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen. In der Regel werden diese Leistungen in Form von Unterkunft oder als Sachleistung erbracht.

**... innerhalb einer
Haushaltsgemeinschaft
(9.11)**

(5) Dem Hilfebedürftigen gewährte Sachleistungen (z. B. freie Nutzung von Strom – vgl. Rz. 11.19a) sind gem. § 2 Abs. 6 Alg II-V mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Sachleistung als Bedarf in der Regelleistung nach § 20 berücksichtigt, ist als Wert höchstens der Betrag anzusetzen, der sich aus der Zusammensetzung des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 der Regelsatzverordnung ergibt.

**Sachleistungen
(9.12)**

(6) Wird dem Hilfebedürftigen unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1.

**Unterkunft
(9.13)**

Im Rahmen des § 22 Abs. 1 können grundsätzlich die von dem Hilfebedürftigen an den/die Angehörigen zu zahlenden Kosten übernommen werden. Als angemessene Kosten werden maximal die Unterkunftskosten gezahlt, die nach der Kopfzahl der Bewohner anteilig auf den Hilfebedürftigen entfallen (Urteil vom 21.01.1988 - BVerwG 5 C 68.85).

(7) Von Angehörigen gewährte unentgeltliche Verpflegung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Alg II-V genannten Einkommensarten bereitgestellt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V). Näheres ist der Rz 11.63 der fachlichen Hinweise zu § 11 zu entnehmen.

**Verpflegung
(9.14)**

(8) Sind die Sachleistungen und evtl. zusätzlich gewährte Geldleistungen (z. B. Taschengeld) geeignet, den gesamten Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 in vollem Umfang zu verneinen.

**Sonstige Leistungen
(9.15)**

Eine Kürzung der Regelleistung sollte grundsätzlich aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht vorgenommen werden, wenn es sich um Bagatellzuwendungen handelt (z. B. Kinobesuch) oder die Leistungen einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und nicht regelmäßig erbracht werden (z. B. gelegentlicher Kauf von Kleidung).

**Bagatellzuwendungen
(9.16)**

(9) Die tatsächlich gewährten Leistungen werden grundsätzlich ohne Prüfung der Leistungsfähigkeit des Angehörigen berücksichtigt.

**Leistungsfähigkeit
(9.17)**

(10) Die Berücksichtigung unstreitiger Leistungen des Angehörigen schließt grundsätzlich die Vermutung einer darüber hinausgehenden Leistungserbringung durch den Angehörigen gemäß § 9 Abs. 5 nicht aus.

**Vermutung weiterer Leistungen
(9.18)**

(11) Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die gesamten Lebensumstände deutlich erkennen lassen, dass der

Hilfebedürftige in Verhältnissen lebt, die die Erbringung von Sozialleistungen nicht rechtfertigt.

Beispiel:

Die 26-jährige Antragstellerin lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern, die ein offensichtlich florierendes Unternehmen führen.

In der Regel wird jedoch zumindest in den Fällen, in denen Leistungen erbracht werden, obwohl eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht nicht besteht, kaum noch Raum für die Vermutung weiterer Leistungen sein, so dass von einer näheren Prüfung abgesehen werden kann (siehe Rz. 9.26).

(12) Liegt eine (gesteigerte) Unterhaltspflicht der Verwandten vor, kann grundsätzlich nicht von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit abgesehen werden.

In den Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der/des Hilfebedürftigen um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b),

ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können.

Da unter 25jährige in der Regel zur Bedarfsgemeinschaft gehören, kann eine solche Fallgestaltung nur vorliegen, wenn ein Kind mit Partner oder eigenem Kind im Haushalt der Eltern lebt und dort eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet (s. Rz. 7.12)

Von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit kann in den oben beschriebenen Fällen abgesehen werden, wenn bereits die Prüfung nach Rz. 9.15 ergeben hat, dass Hilfebedürftigkeit in vollem Umfang zu verneinen ist.

(13) Werden trotz eines bestehenden Anspruches Leistungen nach dem SGB II (teilweise) erbracht, wird durch den Übergang von (Unterhalts-)Ansprüchen nach § 33 der Nachrang des SGB II wieder hergestellt. In den oben genannten Fallgestaltungen wird der Anwendung des § 33 insoweit vorgegriffen, als dass Hilfebedürftigkeit durch die Vermutung weiterer Leis-

**Kinder im Haushalt der Eltern, die eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden
(9.18a)**

**Abgrenzung zu § 33
(9.18b)**

tungen auf Grund einer gesteigerten Unterhaltspflicht zumindest verringert wird.

(14) Als Anforderungsschreiben kann das als Anlage beigefügte Musterschreiben verwendet werden.

(15) Grundsätzlich ist von den Angaben des Hilfebedürftigen auszugehen. Sind die Angaben nicht plausibel und widersprechen sie den gegebenen Lebensumständen und der Lebenserfahrung kann davon abgewichen werden.

(16) Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit ist die [Anlage HG](#) zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft zu verwenden.

Anforderungsschreiben
(9.18c)

Begründete Zweifel
(9.19)

Anlage HG
(9.20)

1.3.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5

1.3.2.1 Gesetzliche Vermutung

(1) Durch § 9 Abs. 5 wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass ein Hilfesuchender, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die vom Gesetz vermutete Tatsache besteht darin, dass Verwandte und Verschwägere, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sich gegenseitig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen, auch wenn nach dem BGB keine Unterhaltspflicht besteht. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft eine sittliche Pflicht, entsprechend dem Gedanken der Familiennotgemeinschaft, zur gegenseitigen Unterstützung besteht.

In entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 tritt eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 nicht ein, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind betreut, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Regelung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll verhindern, dass Minderjährige oder junge Erwachsene aufgrund der Einstandspflicht der Eltern zum Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden.

(2) Werden von den Angehörigen unstreitig Leistungen erbracht, wird die Anwendung des § 9 Abs. 5 die Ausnahme bilden (siehe Rz. 9.18).

(3) Vermutungsvoraussetzungen sind

- das Leben in einem Haushalt mit Verwandten und Verschwägerten und
- die Leistungsfähigkeit der Angehörigen.

Unterhaltsvermutung
(9.21)

Anwendung des § 9 Abs. 3
(9.21a)

Unstreitige Leistungen von Dritten
(9.22)

Vermutungsvoraussetzungen
(9.23)

1.3.2.2 Verwandte und Verschwägerte

(1) Verwandte sind nach § 1589 BGB Personen, deren eine von der anderen abstammt (z.B.: Eltern mit Kindern, Großeltern mit Enkeln) oder die von derselben dritten Person abstammen (z.B. Geschwister, Tante und Nichte).

**Verwandte
(9.24)**

(2) Verwandte eines Ehegatten sind nach § 1590 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem anderen Ehegatten verschwägert (Schwiegereltern, Stiefkinder). Auch die Verwandten des eingetragenen Lebenspartners gelten nach § 11 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.

**Verschwägerte
(9.25)**

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch verschwägert. Sie werden deshalb von der Vermutungsregelung des § 9 Abs. 5 nicht erfasst. Nicht dauernd getrennt lebende Partner bilden jedoch - wie das im gemeinsamen Haushalt lebende unverheiratete unter 25 Jahre alte Stiefkind und der Stiefelternteil - eine Bedarfsgemeinschaft.

**Ehegatten/ Lebenspartner
(9.26)**

1.3.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen

(1) Die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung durch den Verwandten oder Verschwägerten setzt dessen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 5 voraus. Es kann jedoch auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit dann verzichtet werden, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Erklärungen bereits absehbar ist, dass selbst bei gegebener Leistungsfähigkeit die dadurch eintretende Vermutung der Leistungserbringung als widerlegt angesehen werden müsste.

**Leistungsfähigkeit
(9.27)**

Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Hilfebedürftigen darüber, dass er keine bzw. lediglich Leistungen in einem bestimmten Umfang erhält, dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.

(2) Zur Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht von Verwandten und Verschwägerten ist § 60 zu beachten.

**Auskunftspflicht
(9.28)**

(3) Der Umfang der Leistungen, die von dem Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden können, hängt von der Höhe des Eigenbedarfs, der ihm und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen zuzubilligen ist, ab.

**Eigenbedarf
(9.29)**

(4) Kindergeld für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt, sofern es nicht an das Kind ausgezahlt wird (siehe Rz. 11.44).

**Kindergeld für Kinder über 25 Jahre
(9.30)**

(5) Nach § 1 Abs. 2 Alg II - V ist von einem Freibetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugehen. Tragen die Verwandten die gesamten Unterkunftskosten, beträgt ihr Anteil 100 vH.; ein Unterkunftsbedarf des Hilfebedürftigen besteht insoweit nicht. Das nach § 11 Abs. 2 bereinigte Einkommen, welches diesen Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen anzurechnen.

Regelberechnung (9.31)

Beispiel :

Die Antragstellerin (26-jährige Auszubildende) lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern und dem minderjährigen Bruder. Das bereinigte Einkommen des Vaters beträgt 1.799,00 €. Neben dem Kindergeld in Höhe von 328,00 € für die Antragstellerin und ihren Bruder verfügt die Familie über kein weiteres Einkommen. Die Mietkosten betragen 600,00 €.

Die Antragstellerin erhält eine (bereinigte) Ausbildungsvergütung in Höhe von 200 €. Die Erstattung von Unterkunftskosten wird von ihr nicht beantragt, weil sie mietfrei bei ihren Eltern wohnt.

Der Freibetrag des Einkommensbeziehers richtet sich nach dem zweifachen der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2. Der Bedarf der Angehörigen ist nach § 20 Abs. 3 bzw. § 28 zu ermitteln.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf der Familie ohne die Antragstellerin

Vater	351,00 x 2 =	702,00
Mutter		316,00
minderjähriges Kind		<u>281,00</u>
	=	1299,00
Miete		<u>600,00</u>
Freibetrag		1899,00
Einkommen des Vaters:		1799,00
Kindergeld		<u>328,00</u>
Gesamteinkommen		2127,00
./. Freibetrag		1899,00
		228,00
davon anrechenbar (50 v.H.)		<u>114,00</u>

2. Bedarf der Antragstellerin

Regelleistung	351,00
./.anrechenbare Leistung des Angehörigen	114,00
./.Ausbildungsvergütung	<u>200,00</u>
Leistungsanspruch	<u>37,00</u>

Von den anrechenbaren Leistungen des Angehörigen sind ggf. erbrachte tatsächliche Zuwendungen, die bereits nach § 9 Abs. 1 berücksichtigt wurden (vgl. Kap. 1.3.1) in Abzug zu bringen.

Korrektur um tatsächliche Zuwendungen
(9.31a)

(6) Da Leistungen nur erwartet werden können, wenn dem Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt, können neben dem Freibetrag nach § 1 Abs. 2 Alg II-V unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere besondere Belastungen in Ansatz gebracht werden.

Besondere Belastungen
(9.32)

Dies können beispielsweise sein:

- Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft
- Beiträge zu Versicherungen (Hundehaftpflicht, Rechtsschutzversicherung, etc.)
- Kosten für die eigene Fort- und Weiterbildung
- Sonderbedarfe, beispielsweise für orthopädische Hilfen
- Zinsen und Tilgungsbeträge aus Schuldverpflichtungen.

1.3.2.4 Einsatz des Vermögens

Vermögen des Verwandten oder Verschwägerten ist im Rahmen der Prüfung seiner Leistungsfähigkeit entsprechend der Regelung des § 12 SGB II und den hierzu ergangenen Hinweisen zu berücksichtigen (§ 4 Abs.2 Alg II–V).

Vermögen
(9.33)

1.3.2.5 Widerlegung der Vermutung

(1) Soweit der mit dem Hilfebedürftigen in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte oder Verschwägte leistungsfähig ist, tritt die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung ein. Diese Vermutung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden.

Gegenbeweis
(9.34)

(2) Die gesetzliche Vermutung kann nur dann als widerlegt angesehen werden, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Verwandte oder Verschwägte dem mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen tatsächlich nicht oder nicht über einen bestimmten Umfang hinaus gewährt.

Beweisanforderungen
(9.35)

Die Widerlegung der Vermutung darf nicht durch überspannte Beweisanforderungen erschwert werden. Es kann von dem Hilfebedürftigen nicht mehr an Beweisen verlangt werden als er tatsächlich erbringen kann.

Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.

(3) Zur Entkräftung der Vermutung reicht die bloße Behauptung des Hilfebedürftigen und des Angehörigen, er würde keine oder keine ausreichenden Leistungen erhalten, insbesondere dann nicht aus, wenn es sich bei dem Angehörigen um einen zum Unterhalt verpflichteten Elternteil des Hilfebedürftigen handelt. In diesen Fällen sind an die Widerlegung der Vermutung strenge Anforderungen zu stellen, da es zum einen der Lebenserfahrung entspricht, dass Eltern ihre Kinder unterstützen, zum anderen ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern zu beachten. Zur Widerlegung der Vermutung müssen weitere nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen vorgebracht werden.

**Sonderfall Eltern/Kind
(9.36)**

Im Falle der gesteigerten Unterhaltspflicht gem. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB ist die Vermutung im Rahmen der festgestellten Leistungsfähigkeit grundsätzlich als unwiderlegbar anzusehen (vgl. auch Rz. 18b).

(4) Im Rahmen der Abwägung, ob die bestehende Leistungsvermutung als widerlegt angesehen werden kann, sind die Besonderheiten des jeweiligen Sachverhalts angemessen zu würdigen. Die Heranziehung des Angehörigen darf insbesondere nicht zur Zerstörung des Familienfriedens oder zur Auflösung der Haushaltsgemeinschaft führen.

**Abwägungskriterien
(9.37)**

Folgende Gesichtspunkte können von Bedeutung sein:

- Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft
- Verhalten in der Vergangenheit
- Dauer der bestehenden Haushaltsgemeinschaft
- Bezug von kundsbezogenem Einkommen durch den Angehörigen, die durch den Hilfebedürftigen bedingt sind
- die Höhe des Einkommens und Vermögens des Angehörigen (je höher das Einkommen, desto höher sind die Anforderungen an den Gegenbeweis)
- Intensität der Beziehung zwischen Antragsteller und Angehörigem

1.3.2.6 Folgen der Vermutung

Wird die Vermutung nicht durch Gegenbeweis widerlegt, liegt nach § 9 Abs. 1 insoweit Hilfebedürftigkeit nicht vor, weil der Hilfesuchende die erforderliche Hilfe von anderen ganz oder teilweise erhält.

**Vermutungsfolge
(9.38)**

1.4 Leistungen von anderen Stellen

(1) Der Lebensunterhalt der Grundwehr- und Zivildienstleistenden und ihrer Familienangehörigen (hierzu zählen der Ehepartner und der eingetragene Lebenspartner, seine Kinder und die Kinder der Ehefrau; nicht aber der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft) ist grundsätzlich durch die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), Wehrsoldgesetz und Zivildienstgesetz und ggf. einem Anspruch auf Wohngeld sichergestellt. Diese Leistungen werden im Voraus gezahlt. In laufenden Leistungsfällen ist deshalb die Zahlung an die Bedarfsgemeinschaft mit Beginn des Dienstes einzustellen. Soweit im Einzelfall Hilfebedürftigkeit geltend gemacht wird, ist diese zu überprüfen.

**Grundwehr-
und Zivildienst
(9.39)**

Lebt der Dienstleistende in eheähnlicher Gemeinschaft, sind die auf die Partnerin entfallenden Leistungen (anteilige Kosten der Unterkunft, Regelleistung und ggf. Mehrbedarfe) weiter zu zahlen.

(2) Reichen die vorrangigen Leistungen im Einzelfall nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus (weil beispielsweise die Kosten der Unterkunft nicht vollständig im Rahmen der Mietbeihilfe übernommen werden), sind ggf. aufstockende Leistungen nach dem SGB II zu erbringen.

**Aufstockende
Leistungen
(9.40)**

Dies ist regelmäßig der Fall bei:

Allein stehenden Wehrpflichtigen im eigenen Haushalt, wenn nicht die gesamten Mietkosten übernommen werden. In diesen Fällen besteht kein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld (vgl. § 41 Abs. 1 WoGG).

Allein stehenden Wehrpflichtigen, die keinen Anspruch auf Mietbeihilfe nach dem USG haben, weil sie im Haushalt der Eltern wohnen.

Hinweis: Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zuzuordnen. Vorhandenes Einkommen der Eltern ist auf den Bedarf des Kindes anzurechnen. Zu beachten ist zudem das Wahlrecht zugunsten des Bezuges von Wohngeld (siehe Hinweise zu § 12a, Abschnitt 1.3).

(3) Inhaftierte sind mit dem ersten Tag der Unterbringung grundsätzlich von Leistungen des SGB II ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 4 S. 2 n.F.).

**Haft
(9.41)**

Es ist davon auszugehen, dass Inhaftierte alle für ihren Lebensunterhalt erforderlichen Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt erhalten. Hilfebedürftigkeit liegt nach § 9 Abs. 1 insoweit nicht vor.

Eine Ausnahme besteht für diejenigen Fälle, in denen der Inhaftierte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mind. 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, z.B. sog. Freigänger (vgl. Hinweise zu § 7, Kapitel 6.1 und 6.1.1.2).

2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

(1) Nach § 9 Abs. 1 SGB II hat grundsätzlich jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen und Vermögen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Einkommen und Vermögen von Personen, die zwar zur Haushalts- nicht aber zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 und der §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2 Alg II-V zu berücksichtigen.

Wer Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3 SGB II. Es sind also auch Einkommen und Vermögen von Personen zu berücksichtigen, die selbst vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

(2) Mit Inkrafttreten des SGB II-FortEG zum 01.08.06 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch das Einkommen und Vermögen von Partnern auf den Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Kinder anzurechnen ist, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt.

(3) Einkommen und Vermögen der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden unverheirateten Kinder sind nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen.

(4) Außerdem sind Einkommen und Vermögen der Eltern/des Elternteils bei unverheirateten Kindern nicht nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen, wenn sie nicht derselben Bedarfsgemeinschaft angehören (siehe Kap. 3.1 zu § 7). § 33 ist zu prüfen. Liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor, ist ggf. die Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 zu prüfen.

(5) Einkommen und Vermögen der Eltern/des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind betreut und dieses Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 9 Abs. 3). Dies gilt auch bei der Vermutung des § 9 Abs. 5 und für das Einkommen und Vermögen des Partners/der Partnerin des Elternteils.

3. Berechnung

3.1 Berechnung der Leistung

(1) Bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist zum einen zu beachten, dass das Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) und Vermögen der unverheirateten Kinder nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Einkommen und Vermögen nach § 19 Satz 2 zunächst die Leistungen der BA und erst danach die Leistungen des kommunalen Trägers mindern.

**Personenkreis
(9.42)**

**Anrechnung von Einkommen nicht leiblicher Elternteile auf den Bedarf der Kinder des Partners
(9.43)**

**Anrechnung von Einkommen nicht leiblicher Elternteile auf den Bedarf der Kinder des Partners
(9.44)**

**Elterneinkommen und Vermögen
(9.45)**

**Schwangere Kinder
(9.46)**

**Berechnung
(9.47)**

Eine Gesamtbetrachtung (Summe Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft ./ Summe aller Einnahmen) allein ist deshalb nicht ausreichend. Die Höhe der zu zahlenden Leistung ist durch Gegenüberstellung der Summe der Bedarfe und der Summe der Einnahmen jedes einzelnen Gemeinschaftsmitglieds im jeweiligen Bedarfszeitraum zu ermitteln (Horizontalberechnung).

Bedarfsanteilmethode
(9.48)

(2) Die Horizontalberechnung erfolgt nach der „Bedarfsanteilmethode“. Zunächst ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der individuelle Bedarf (einschließlich der Kosten der Unterkunft - KdU) zu ermitteln. Der Bedarf der Kinder ist vorweg um deren Einkommen zu mindern, um festzustellen, ob das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). Ist dies nicht der Fall, greift § 9 Abs. 2 nicht für das Kind. Das Kind ist nicht anteilig hilfebedürftig. In einem zweiten Schritt ist aus dem so errechneten Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft für jede Person der individuelle prozentuale Bedarfsanteil am verbleibenden Gesamtbedarf festzustellen. Danach ist das gegebenenfalls noch zu berücksichtigende Gesamteinkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfs am Gesamtbedarf (in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 3) auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen.

Prüfung der Mitgliedschaft in der Bedarfsgemeinschaft
(9.49)

Beispiel:

Familie mit einem Kind; zu berücksichtigendes Einkommen:

des Antragstellers:	400,00 €
Einkommen des Kindes: (Kindergeld und Unterhaltsleistungen)	410,00 €
Kosten der Unterkunft (KdU):	498,00 €

	Bedarf BG*)	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelleistung	843,00	316,00	316,00	211,00
Mehrbedarf (§ 21 Abs. 5)	50,00		50,00	
BA-Leistungen	893,00	316,00	366,00	211,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
Gesamtbedarf	1391,00	482,00	532,00	377,00
./ Kindeseinkommen				410,00
Verbleibender Gesamtbedarf	1014,00	482,00	532,00	0,00 (- 33,00**)
Ind. Bedarfsanteile	100 %	47,53 %	52,47 %	0,00
Einkommensverteilung**)	433,00	205,72	227,28	0,00
Gesamtanspruch	581,00	276,15	304,85	0,00

*) Bedarfsgemeinschaft

** Der Bedarf des Kindes kann durch das eigene Einkommen in voller Höhe gedeckt werden. Es errechnet sich eine "Überdeckung" in Höhe 33,00 €. Dieser Betrag ist bei den Eltern in voller Höhe

anzurechnen, weil er den Betrag von 164,00 € (Höhe des Kindergeldes, das maximal bei den Eltern angerechnet werden kann) nicht übersteigt. Insgesamt ergibt sich ein noch zu verteilendes Einkommen in Höhe von 433 € (400 + 33).

Im nächsten Schritt ist das Einkommen auf die BA-Leistungen und danach auf die Leistungen des kommunalen Trägers anzurechnen:

	Bedarf BG	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelleistung	843,00	316,00	316,00	211,00
Mehrbedarf	50,00		50,00	
BA-Leistungen	893,00	316,00	366,00	211,00
./.. Einkommen	644,00	205,72	227,28	211,00
BA-Leistungen	249,00	118,35	130,65	0,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
./.. Einkommen	166,00			166,00
Kommunale Leistungen	332,00	166,00	166,00	0,00
Gesamtanspruch	581,00	276,15	304,85	0,00

Das gleiche Beispiel ist unter Rz. 9.54 mit der Variante „Bedarf des Kindes wird nicht durch eigenes Einkommen gedeckt“ dargestellt.

(3) Ein nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossenes Kind kann unter Umständen einen Mehrbedarf erhalten (vgl. dazu Hinweise zu § 7, Rz. 7.90). In diesen Fällen ist lediglich der Bedarf in Höhe eines nach der Anrechnung des eigenen (Kindes-) Einkommens verbleibenden Mehrbedarfs bei der Einkommensverteilung (Elterneinkommen) zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass hiervon nicht betroffen sein können:

- Mehrbedarf für Schwangerschaft: Einkommen der Eltern wird in diesen Fällen nicht auf das Kind angerechnet, vgl. § 9 Abs. 3 SGB II.
- Mehrbedarf für Alleinerziehung: Das Kind bildet in diesen Fällen mit seinem Kind eine eigene BG und gehört nicht mehr der BG der Eltern an (Hinweise § 7, Rz. 7.23, § 21, Rz. 21.9)

Kind in BG erhält nur Mehrbedarf (9.49a)

3.2 Abweichende Berechnung

(1) Bezieher einer Altersrente erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4). Reicht das Einkommen nicht aus, den Lebensunterhalt des Rentenbeziehers zu decken, besteht nach Vollendung des 65. Lebensjahres dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Diese Personen gehören aber weiterhin zur Bedarfsgemein-

Altersrente/ Leistungen nach dem SGB XII (9.50)

schaft. Ihr Einkommen ist deshalb bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

(2) Der Träger der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt seinerseits das Einkommen des erwerbsfähigen Partners, das dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Daher kann auf den Bedarf des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nur das Einkommen angerechnet werden, welches noch nicht im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII berücksichtigt wurde.

Beispiel:

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erzielt ein bereinigtes Erwerbseinkommen in Höhe von 700 €. Der nicht erwerbsfähige Partner erhält Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, wobei vom Einkommen des Partners 250 € angerechnet werden.

Entscheidung:

Auf den Bedarf des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind von seinem Einkommen noch 450 € anzurechnen.

(3) Eine Anrechnung des Einkommens nach der unter Rz. 9.47 beschriebenen Methode würde dazu führen, dass sich ggf. auch für den Rentner ein Bedarf errechnet, obwohl sein Bedarf, einschließlich seines Anteils an den Unterkunftskosten, durch seine Rente und evtl. Leistungen nach dem SGB XII gedeckt ist.

Deshalb ist das Einkommen des Rentenbeziehers zunächst auf seinen Gesamtbedarf (Bedarf einschl. der anteiligen Unterkunftskosten) anzurechnen. Übersteigendes Einkommen wird nach der Bedarfsanteilmethode, wie unter Rz. 9.47 dargestellt, angerechnet.

Beispiel:

Ehepaar mit einem Kind; Mietkosten: 600,00 €
Partnerin bezieht Altersrente i.H.v. 400 € und Leistungen der Grundsicherung im Alter i.H.v. 116,00 € (Regelleistung 316 € + KdU 200 € - 400 €)

	Bedarf der Rentenbezieherin
Regelleistung	316,00 (90 v.H.)
KdU	200,00
Gesamtbedarf	516,00
Einkommen	516,00
Einkommensüberhang	0,00

(4) Das Gleiche gilt, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bezogen wird und deshalb wegen fehlender Erwerbsfähigkeit kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1). Auch dieser Personenkreis hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.51)

(4a) Ist die Person Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, besteht jedoch ein Anspruch auf Sozialgeld, soweit durch den Bezug der Rente und den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII der Bedarf des Beziehers nicht gedeckt ist. In diesen Fällen ist die Rente nach der Bedarfsanteilmethode anzurechnen. Das gleiche gilt in dem Fall, dass Leistungen nach dem SGB XII wegen Überschreitens der Vermögensgrenzen nach diesem Gesetz nicht gewährt wird, das Vermögen aber im Rahmen der zulässigen Grenzen nach dem SGB II liegt.

Sozialgeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.51a)

(5) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit werden nach der Bedarfsanteilmethode unter Berücksichtigung der Rz. 9.53 angerechnet.

Befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.52)

3.3 Berechnung des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 1 SGB XII

(1) Nach § 30 Abs. 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die im Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind, Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 17 v.H. des maßgebenden Regelsatzes.

Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII (9.53)

(2) Anspruchsberechtigt nach § 30 Abs. 1 SGB XII sind Personen, die

das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahre und voll erwerbsgemindert sind.

(3) Mit der Anfügung des neuen § 28 Abs. 4 SGB II wurde ein entsprechender Mehrbedarf für Sozialgeldempfänger in das SGB II aufgenommen. Künftig erhalten Sozialgeldempfänger, die im Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind, ebenfalls einen Mehrbedarf in Höhe von 17 v.H. der maßgebenden Regelleistung. Damit erhalten vorübergehend voll erwerbsgeminderte, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Angehörige sowie Angehörige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Altersrente beziehen, einen Mehrbedarf entsprechend § 30 Abs. 1 SGB XII (zum Anspruch auf Sozialgeld vgl. Hinweise zu § 28, Kapitel 1). Die Einräumung eines fiktiven Mehrbedarfs ist bei diesen Personen nicht mehr erforderlich.

(4) Bei Angehörigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine Altersrente beziehen, ist ein Anspruch auf Sozialgeld wegen § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen. Lediglich bei diesem Personenkreis ist weiterhin der dem Einkommen gegen-

überzustellende Bedarf um 17 v.H. der maßgebenden Regelleistung zu erhöhen, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

4. Auszahlung der Leistung an den/die Anspruchsberechtigten

(1) Der Regelung des § 9 Abs. 2 S. 3 liegt der Gedanke zugrunde, dass Personen, die ihren eigenen Anspruch geltend machen, sich also nicht nach § 38 vertreten lassen, der Anteil am gesamten Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zusteht, der sich nach dem Verhältnis ihres individuellen Anspruchs am Gesamtanspruch ergibt.

**Anteiliger Bedarf
(9.54)**

Beispiel (wie Rz. 9.49):

Die Partnerin beantragt für sich und das Kind die Auszahlung ihrer Ansprüche, weil der Antragsteller nicht in der Lage ist, mit dem Haushaltseinkommen vernünftig zu wirtschaften und den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Entscheidung:

Da der Bedarf des Kindes vollständig durch das eigene Einkommen gedeckt ist, gehört es nach § 7 Abs. 3 Nr. 4, 2. HS nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Die Mutter kann deshalb nur die Auszahlung ihres eigenen Anspruchs am Gesamtbedarf in Höhe von 306,29 € verlangen.

Variante:

Beim Kind ist neben dem Kindergeld kein weiteres Einkommen zu berücksichtigen.

Nach der Bedarfsanteilmethode ergibt sich folgende Einkommensverteilung:

	Bedarf BG	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelleistung	843,00	316,00	316,00	211,00
Mehrbedarf	50,00		50,00	
BA-Leistungen	893,00	316,00	366,00	211,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
Gesamtbedarf	1391,00	482,00	532,00	377,00
./. Kindeseinkommen	164,00			164,00
Verbleibender Gesamtbedarf	1227,00	482,00	532,00	213,00
Ind. Bedarfsanteile	100 %	39,283 %	43,358%	17,359%
Einkommensverteilung	400,00	157,13	173,43	69,44
Gesamtbedarf nach Einkommensbereinigung	827,00	324,87	358,57	143,56

Der Anteil der Partnerin und des Kindes beträgt 502,13 €.

5. Fiktion der Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftigkeit liegt auch vor, wenn Vermögen nach Prüfung des § 12 zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber

**Grundsatz
(9.55)**

ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist bzw.

für den Vermögensinhaber die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Vermögen ist z.B. nicht sofort verwertbar, wenn die Veräußerung einer berücksichtigungsfähigen Immobilie eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bei einer gemeinsamen Erbschaft die Nachlassauseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist oder eine Geldanlage / ein Versicherungswert von dem Geldinstitut / Versicherungsunternehmen nicht sofort ausgezahlt werden kann.

**Sofortige Verwertbarkeit
(9.56)**

(3) Eine besondere Härte nach § 9 Abs. 4 liegt z.B. darin, dass der Einsatz eines Vermögenswertes bei Antragstellung zwar nach Maßgabe des § 12 zumutbar wäre, aber der Hilfebedürftige in absehbarer Zeit einen höheren Erlös erwarten kann (z.B. Prämiensparen, Lebensversicherung kurz vor Fälligkeit, Grundstück wird nachweislich zum Bauerwartungsland).

**Besondere Härte
(9.57)**

Ebenso ist von einer sofortigen (aber zumutbaren) Veräußerung eines wertvollen Vermögenswertes (z.B. Grundstück) abzusehen, wenn voraussichtlich nur eine vorübergehende Hilfebedürftigkeit vorliegt (z.B. absehbare Arbeitsaufnahme)

(4) Leistungen sind in diesen Fällen als Darlehen zu gewähren; Näheres siehe Kapitel 5 der Hinweise zu § 23.

**Darlehen
(9.58)**

Mein Zeichen
Durchwahl
Datum

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Herrn/Frau _____

Sehr geehrte/r

Herr/ Frau _____ hat einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt. Der Anspruch auf diese Leistungen ist insbesondere von der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin abhängig.

Hilfebedürftig ist unter anderem, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen, erhält.

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Damit ich prüfen kann, ob beziehungsweise in welchem Umfang die gesetzliche Unterhaltsvermutung zutrifft, bitte ich Sie, Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen vorzulegen.

Als Einkommensnachweis können Sie die beigefügte Anlage EK, als Nachweis des Vermögens die Anlage VM verwenden.

Ihre Auskunftspflicht und Nachweispflicht ergibt sich aus § 60 SGB II und § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Ich bitte Sie, die Unterlagen bis zum _____ vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag